

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber
Dr. Matthias Karl
Dr. Silvan Bernardi

Dr. Burkhard Koller
Dr. Harald Munter

Brunogasse 3 Via Bruno
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999
Fax +39 0472 069 988
info@tauberbz.it
www.tauberbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 16. Juni 2010 /at

Rundschreiben

MwSt-Paket 2010 - Vergütung MwSt. in anderen EU-Ländern

Im Rahmen der Umsetzung des MwSt-Pakets 2010¹ ist auch das Vergütungsverfahren für die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten bezahlten MwSt. abgeändert worden². Mit zwei Verordnungen der Agentur für Einnahmen wurden mittlerweile die entsprechenden Verfahrensvorschriften und Vordrucke genehmigt³. Nachstehend sollen die wichtigsten Neuerungen erläutert werden, die nun erstmals zur Anwendung kommen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Neuerungen gelten gemäß EU-Richtlinie ab 1. Jänner 2010 und betreffen alle ab diesem Datum eingereichten Erstattungsanträge. In der Praxis sind somit die Rechnungen des Jahres 2009 betroffen, für welche in 2009 noch kein Antrag eingereicht wurde und für welche in diesen Wochen üblicherweise der jährliche Vergütungsantrag gestellt wurde (alte Fälligkeit 30.6.2010).

Wichtigste Neuerungen

Die wichtigste Neuerung betrifft die Modalitäten, nach denen die Erstattungsanträge einzureichen sind: Die Anträge sind nicht mehr an die jeweilige Finanzverwaltung des Mitgliedstaates, in welchem die Lieferungen und Leistungen erworben bzw. die entsprechende MwSt. gezahlt worden ist, einzureichen, sondern alle Anträge sind einheitlich an die Finanzverwaltung des Wohnsitzstaates zu richten.

Mit anderen Worten: Die italienischen Steuerpflichtigen müssen die Erstattungsanträge für die Vorsteuer, die in anderen Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland oder Österreich) gezahlt wurde, bei der italienischen Finanzverwaltung einreichen. Dies gilt spiegelbildlich auch für die Steuerpflichtigen aus anderen Mitgliedstaaten, welche die Anträge für die italienische Vorsteuer nun bei der eigenen Finanzverwaltung einreichen müssen (und nicht mehr beim Steuerdienstzentrum in Pescara).

Die Anträge dürfen zudem nur mehr in elektronischer Form und nicht mehr wie bisher in

¹ D.Lgs. 18/2010

² Art. 38-bis1, Art. 38-bis2 und Art. 38-ter des MwStG

³ Verordnung Agentur für Einnahmen vom 1.4.2010 und vom 29.4.2010

Papierform eingereicht werden. In Italien erfolgt die Einreichung über ein eigenes Webportal der Finanzverwaltung oder über den elektronischen Kanal „Entratel“ oder „Fisconline“ nach vorheriger Zuweisung der entsprechenden Zugangsschlüssel. Möglich ist auch die elektronische Versendung über einen berechtigten Freiberufler (z.B. Steuerberater), so wie dies bereits für die Steuererklärungen gehandhabt wird.

Die Bearbeitungsstelle in Italien ist weiterhin das Steuerdienstzentrum Pescara. Diese leitet die Anträge nach einer ersten rein formellen Prüfung (subjektive Voraussetzungen, Inhalte des Antrages, Fristen und eventueller Pro-Rata-Satz) an die Finanzverwaltungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten weiter. Dort erfolgt dann die Bearbeitung der Anträge und die inhaltliche Prüfung sowie die Auszahlung.

Abgabetermin

Der Antrag ist grundsätzlich vom 1.1. bis 30.9. des Folgejahres einzureichen, d.h. die Rechnungen des Jahres 2009 sind bis 30.9.2010 einzureichen (bisher 30.6.2010). Der Mindestbetrag für die Vorsteuer beläuft sich auf 50 Euro.

Der Antrag kann auch quartalsmäßig eingereicht werden, falls sich die zu erstattende Vorsteuer auf nicht weniger als 400 Euro beläuft. In diesem Fall kann der Antrag ab dem ersten Tag ab dem Bezugsquartal und bis zum 30.9. des Folgejahres eingereicht werden (z.B. 1.4. für das Quartal 1.1. bis 31.3.).

Innerhalb 30.9. des Folgejahres sind auch eventuelle Richtigstellungen bereits eingereicherter Anträge zulässig und eventuelle Änderungen des Pro-Rata-Satzes mitzuteilen.

Bearbeitung durch die Finanzverwaltung

Die Anträge müssen bestimmte Mindestinformationen enthalten, die von Staat zu Staat leicht abweichen. Es geht dabei unter anderem um die Beschreibung oder Codierung der einzelnen Rechnungen in Bezug auf Art der Erwerbe und Höhe des Vorsteuerabzuges und in Bezug auf die vom Antragsteller durchgeführte Tätigkeit.

Bei Anträgen um Rückerstattung für die italienische Vorsteuer müssen die Rechnungen grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Sie können aber im Falle von Stichproben oder zusätzlichen Prüfungen verlangt werden. Bei Anträgen in anderen EU-Staaten besteht hingegen je nach Staat die Vorlagepflicht bereits bei Einreichung des Antrages (als Anlage zum Antrag).

Die Finanzverwaltung des Wohnsitzstaates hat die Anträge binnen 15 Tagen an die Finanzverwaltung des Erstattungsstaates zu übermitteln, soweit nach der ersten formellen Prüfung nicht irgendwelche Fehler erhoben werden. Dem Steuerpflichtigen wird eine entsprechende Bestätigung in elektronischer Form übermittelt. Im Falle einer Ablehnung der Weiterleitung muss diese dem Steuerpflichtigen ebenfalls zugestellt werden, welcher dann innerhalb von 60 Tagen Beschwerde bei der Steuerkommission einreichen kann.

Der Mitgliedstaat der Erstattung hat, ab Erhalt des Antrags, für die entsprechende Bearbeitung und Prüfung vier Monate Zeit; innerhalb dieser Frist hat er direkt dem Steuerpflichtigen die Annahme, teilweise Annahme oder die Ablehnung des Antrages in elektronischer Form mitzuteilen. Innerhalb der folgenden zehn Arbeitstage hat er dann die Auszahlung auf das vom Steuerpflichtigen angegebene Bankkonto vorzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt stehen dann Verzugszinsen im Falle einer verspäteten Auszahlung zu.

Die Finanzverwaltung des Mitgliedstaates der Erstattung kann innerhalb der erwähnten

Bearbeitungszeit von vier Monaten zusätzliche Informationen für die Erstattung verlangen, und auch die Vorlage der Rechnungen sowie weiterer Unterlagen. Das Ergebnis des Erstattungsantrags ist dann spätestens binnen sechs Monaten mitzuteilen. Ist der Mitgliedstaat der Erstattung dann immer noch der Auffassung, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über die Erstattung verfügt, können noch weitere zusätzliche Informationen verlangt werden. Die Mitteilung über die Erstattung ist dann spätestens binnen acht Monaten mitzuteilen.

**Direkte Registrierung für
nicht ansässige
Unternehmen**

Bis zur Genehmigung des MwSt.-Paketes 2010 war es in Italien für ein nicht ansässiges Unternehmen bei Bestehen einer direkten Registrierung oder eines Fiskalvertreters nicht zulässig, das Vergütungsverfahren zu beschreiten. Dieser Ausschlussgrund ist nun nach wörtlicher Auslegung der Bestimmungen⁴ abgeschafft worden, wenngleich dazu von der Finanzverwaltung noch nicht offiziell Stellung bezogen wurde. Somit dürfte es trotz direkter Registrierung zulässig sein, die Vorsteuer auf italienischen Rechnungen auch über das Vergütungsverfahren zurück zu fordern. Entsprechend dürfen die Rechnungen dann in der MwSt.-Buchhaltung der direkten Registrierung nicht mehr verbucht werden. Ein Ausschlussgrund für das Vergütungsverfahren besteht weiterhin bei Bestehen einer Betriebsstätte.

Das Vergütungsverfahren kann unter Umständen vorteilhafter sein, da hier vor Auszahlung im Gegensatz zur direkten Registrierung keine Bankbürgschaften vorgelegt werden müssen.

Drittländer

Das Vergütungsverfahren für die Drittländer⁵ ist dagegen im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Anträge sind dabei im jeweiligen Drittland einzureichen bzw. die Steuerpflichtigen dieser Länder haben die Anträge für in Italien angelastete Vorsteuer bei der Steuerdienststelle Pescara abzugeben. Dieses Verfahren ist noch gegenüber solchen Drittstaaten anwendbar, mit denen hinsichtlich MwSt. Vereinbarungen zur Gegenseitigkeit bestehen. Es sind dies derzeit die Schweiz, Norwegen und Israel.

Die Erstattung muss ab 3. Mai 2010 über den eigenen, neu überarbeiteten Vordruck (Mod. IVA 79) beantragt werden. Er ist wie bisher auf Papier abzugeben und dem Antrag sind die Rechnungen im Original samt Zahlungsbelegen beizulegen.

Falls gewünscht, können eventuelle Vergütungsanträge auch über unsere Kanzlei eingereicht werden.

Geme stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

⁴ Art. 38-bis 2 MwStG

⁵ Art. 38-ter MwStG